**Pachtauflösungsvereinbarung über Kleingartenparzelle**

Auf Grundlage des §11 BKleingG und/oder §547a i.V. mit 581 BGB bzw. §4 BKleingG

schließen der KGV Ickersward e.V. (a) als Verpächter vertreten durch:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_1. Vorsitzende/r und \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_2. Vorsitzende/r und Herrn / Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ als (b) bisheriger Pächter der Parzelle Nr.\_\_\_\_\_, zur Pachtauflösung gemäß des ausgesprochenen Pachtauflösungsersuchen oder Kündigung vom \_\_\_\_.\_\_\_\_.20\_\_\_\_ zum \_\_\_\_.\_\_\_\_.20\_\_\_\_ folgende Vereinbarung:

1. Für die Ermittlung der Entschädigungshöhe in Euro ist die Wertermittlung vom verbindlich. Sie gilt für die bei Pachtaufnahme erworbene und/oder selbst errichtete Laube und/oder andere bauliche Anlagen – soweit diese nach § 3 BKleingG zulässig waren -, sowie für Aufwuchs und andere, ebenfalls nach BKleingG zulässigen, Einrichtungen. Es sind allein die vom Stadtverband anerkannten und vom Gartenamt genehmigten Entschädigungsrichtlinien verbindlich für beide Parteien, zu (a) und (b).
2. Werden die Auflagen des Wertermittlungsgutachtens (Wiederherstellung der Mindestvoraussetzungen unter Beachtung der Auflagen für eine Neuverpachtung) durch den scheidenden Pächter (b) nicht erfüllt, wird ersatzweise der vom Schätzer ermittelte Wert in Abzug zum Entschädigungsgesamtbetrag gebracht.
3. Die Kosten für das Wertgutachten gehen zu Lasten des Pächters (b).

Düsseldorf, den \_\_\_\_.\_\_\_\_.20\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1.Vorsitzende/r Pächter

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

2.Vorsitzende/r Pächter

Stellvertretend für den Kleingartenverein als bisherige/r Pächter / Partei (b)

KGV Ickersward e.V. / Verpächter (a)